

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Sven Meyer und Bettina König (SPD)**

vom 30. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2025)

zum Thema:

**Wie hoch sind die Kosten bei der Eingliederung der Vivantestöchter Vivantes Service GmbH, Speiseversorgung und -logistik GmbH, VivaClean Nord GmbH und VivaClean Süd GmbH**

und **Antwort** vom 25. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD) und

Frau Abgeordnete Bettina König (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21608

vom 30. Januar 2025

über Wie hoch sind die Kosten bei der Eingliederung der Vivantestöchter Vivantes Service GmbH, Speiseversorgung und -logistik GmbH, VivaClean Nord GmbH und VivaClean Süd GmbH

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Kenntnis beantworten kann. Um die Fragen 1 und 2 beantworten zu können, hat der Senat die Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Alle Fragen beziehen sich auf folgende Vivantestöchter: Vivantestöchter Vivantes Service GmbH, Speiseversorgung und -logistik GmbH, VivaClean Nord GmbH und VivaClean Süd GmbH

- 1) Wie hoch sind die Personalkostensteigerungen bei der Eingliederung der Vivantestöchter in die Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH? Wie schlüsseln sich die Kosten pro Tochtergesellschaft auf nach:
  - a) Kosten der Angleichung der Tabellenentgelte
  - b) Kosten der Angleichung weiterer Entgelte wie z.B. Jahressonderzahlung
  - c) Kosten der Umsetzung von Mantel/Rahmenbedingungen (z.B. Arbeitszeit, Urlaub, Ausgleiche für Sonderformen der Arbeit wie Schicht- Nacht- und Wochenendzulagen und
  - d) VBL und betr. Altersvorsorge (soweit vorhanden, die aktuelle betriebliche Altersvorsorge gegenrechnen)
  - e) Weitere.
- 2) Wie hoch sind die Kosten des Betriebs der Tochtergesellschaften (Kosten der GF und ggf. des Aufsichtsrates, Jahresabschluss, Verwaltung, Verrechnungen zwischen Mutter und Tochter Kostensteigerungen). Bitte auch hier Kosten detailliert auflisten.

Zu 1.a), 1.b), 1.c), 1.d), 1.e) und 2:

Bei Anwendung des TVöD im vollen Umfang hätten sich folgende Personalkostensteigerungen der Gesellschaften im Jahr 2024 ergeben:

Gesellschaft	Mehrkosten
Vivantes Service GmbH	10,74 Mio. EUR
SVL Speiseversorgung und -logistik GmbH	5,44 Mio. EUR
Viva Clean Nord GmbH	6,07 Mio. EUR
VivaClean Süd GmbH	4,19 Mio. EUR

Je Tochtergesellschaft fallen Kosten für die Jahresabschlussprüfung von rund 25.000 Euro jährlich an. Im Weiteren fallen über alle Tochtergesellschaften hinweg Verwaltungstätigkeiten in Höhe von ca. 4 Vollzeitkräften zu je 75.000 Euro, also insgesamt ca. 300.000 Euro jährlich an. Die Vergütungen der Konzerngeschäftsführung sind in der Beteiligungsberichterstattung des Landes Berlin veröffentlicht. Die Vergütung der operativen Geschäftsführungsmitglieder der Tochtergesellschaften wird nicht veröffentlicht. Weitere Ausführungen zu Betriebskosten der Tochtergesellschaften unterliegen dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.

- 3) Inwieweit beeinträchtigt das Outsourcing Tausender Tochterbeschäftigter die Erfüllung der Definition eines Krankenhauses nach § 107 SGB V § 107? Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzbuchs sind Einrichtungen, die
  - a) der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
  - b) fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, pflegfachlich unter ständiger pflegfachlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische, pflegfachliche und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,

- c) mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichem, Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten,
- d) die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Zu 3.a), 3.b), 3.c) und 3.d):

Die Frage nimmt Bezug auf § 107 Abs. 1 SGB V. Dieser definiert ein Krankenhaus im Sinne des SGB V, welches die Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung regelt, in Abgrenzung zu den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 Abs. 2 SGB V).

Die Anfrage bezieht sich auf die Vivantestöchter: Vivantes Service GmbH, Speiseversorgung und -logistik GmbH, VivaClean Nord GmbH und VivaClean Süd GmbH. Bei den erwähnten Tochterunternehmen handelt es sich um Serviceunternehmen. Die Unternehmen unterstützen die Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes, von einer Beeinträchtigung der wesentlichen Kernelemente eines Krankenhauses im Sinne des SGB V durch das Outsourcing wird nicht ausgegangen.

- 4) Die Geschäftsführungen verweisen darauf, dass Leistungen ggf. extern günstiger erbracht werden könnten. Dann würden allerdings ggf. 19% USt sowie die jeweiligen Gewinnmargen der externen Dienstleister mindestens als Kosten hinzukommen, zudem wären Qualitätssicherung deutlich erschwert und gegebenenfalls auch Tariffucht begangen. Wie beurteilt der Senat diese Perspektive?

Zu 4):

Die Geschäftsführung der Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH ist durch den Aufsichtsrat beauftragt worden, bezüglich der beiden VivaClean-Gesellschaften zu prüfen, ob die weitere interne Erbringung der Leistungen oder ein Bezug der Leistungen am Markt wirtschaftlicher wäre. Das Ergebnis dieser Analyse wird im Lauf dieses Jahres erwartet. Erst nach Vorlage dieser Daten kann eine Beurteilung erfolgen.

- 5) Wie steht der Senat zu weiteren Ausgründungen, die im Koalitionsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen worden sind („Weitere Ausgliederungen oder Outsourcing von Leistungen in unseren Krankenhäusern wird es nicht geben“)?

Zu 5.:

Weitere Ausgliederungen sind derzeit nicht geplant.

Berlin, den 25. Februar 2025

In Vertretung  
Ellen Haußdörfer  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege